



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 1 / 16

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Entstopfungsmittel und Rohrreiniger flüssig.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Turbo Klebstofftechnik GmbH

Adresse Bahnhofstrasse 10

CH-9602 Bazenheid

Tel. +41 (0)71 931 47 10

Fax +41 (0)71 931 47 20

E-Mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist info@turbo-kleber.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich

+41 (0)44 251 51 51 oder aus der Schweiz: Tel 145

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft.

Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätzt auf die Haut, Gefahrenkategorie 1A

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 2 / 16



Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.

Enthält: SCHWEFELSAEURE

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

SCHWEFELSAEURE

CAS 7664-93-9 95 \leq x < 100 Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318, Anmerkung zur Einstufung gemäss Anhang VI der CLP-Verordnung: B

CE 231-639-5

NDEX 016-020-00-8

Reg. Nr. 01-2119458838-20-XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 3 / 16

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 4 / 16

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 5 / 16

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist. Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2019
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ ``σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία``»
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemičkim na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021) I
TA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 6 / 16

PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie Ministra Rodziny, Pracy i Polityki Społecznej z dnia 12 czerwca 2018 r. w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL	EU Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EEG.
TLV-ACGIH		ACGIH 2020

SCHWEFELSAEURE

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St Mg/m ³	ppm	STEL/15Min mg/m ³	ppm	Bemerkungen / Beobachtungen
TLV	CZE	0,05				
AGW	DEU	0,1	0,1 (C)			INHALB
MAK	DEU	0,1	0,1 (C)			INHALB C = 0,2 mg/m ³
TLV	DNK	0,05				THORXG E
VLA	ESP	0,05				Niebla
VLEP	FRA	0,05	3			THORXG
TLV	GRC	0,05				
GVI/KGVI	HRV	0,05				
VLEP	ITA	0,05				
TLV	NOR	0,1				
VLE	PRT	0,05				INHALB névoa
VLE	PRT	0,05				EINATB névoa
VLE	PRT	0,05				THORXG
NDS/NDSch	POL	0,05				THORXG
WEL	GBR	0,05				THORXG
OEL	EU	0,05				THORXG
TLV-ACGIH		0,2				

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser 0,03 mg/l

Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 0,002 mg/kg

Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0,002 mg/kg

Referenzwert für Kleinstorganismen STP 8,8 mg/l



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 7 / 16

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Auswirkungen bei Verbrauchern

Auswirkungen bei Arbeitern

Aussetzungsweg

Lokale akute

Lokal akut

System akute

System akut

Lokale chronisch

Lokal chronisch

System chronisch

System chronisch

Einatmung

Lokal akut

0,1 mg/m³

Lokal chronisch

0,05 mg/m³

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatembare Fraktion ; THORXG = thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend

NEA = Keine Aussetzung vorgesehen

NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374). Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 8 / 16

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	dickflüssige Flüssigkeit
Farbe	kastanienbraun
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Unbestimmt
pH-Wert	< 1 Methode: ASTM E 70 Temperatur:20°C
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Siedebeginn	300 °C
Siedebereich	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Unbestimmt
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	nicht anwendbar
Untere Entzündungsgrenze	nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dampfdichte	nicht verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 9 / 16

Relative Dichte	1,83 Kg/dm ³ Methode:ASTM D 1298
Löslichkeit	Temperatur:20°C wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: NOKtylalkohol/Wasser	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Unbestimmt
Viskosität	Unbestimmt
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

SCHWEFELSAEURE

Zersetzt sich bei 450°C/842°F. 10.2.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

SCHWEFELSAEURE

Unverträglich mit: entflammbaren Stoffen, reduzierende Stoffe, basische Stoffe, Metalle, organische Stoffe, Wasser.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

SCHWEFELSAEURE

Kann entwickeln: Schwefeloxide.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 10 / 16

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langanhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

SCHWEFELSAEURE

LD50 (Oral) 2140 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ) 375 ppm/4h (Rat)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 11 / 16

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Spezifische Zielorgan - Toxizität bei einmaliger Exposition

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Spezifische Zielorgan - Toxizität bei wiederholter Exposition

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität SCHWEFELSAURE

LC50 - Fische > 16 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere > 100 mg/l/48h (Daphnia magna)

EC50 – Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l/72h (Desmodesmus subspicatus)

NOEC chronisch Fische 0,31 mg/l (Salvelinus fontinalis)

NOEC chronisch Krustentiere 0,15 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SCHWEFELSAURE

Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 12 /16

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer ADR / RID, IMDG, IATA: 1830

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: SULPHURIC ACID SOLUTION

IMDG: SULPHURIC ACID SOLUTION

IATA: SULPHURIC ACID SOLUTION



14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8

14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 13 / 16

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO
IMDG: NO
ATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzten Mengen: 1 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (E) Special provision: -
IMDG:	EMS: F-A, S-B	Begrenzten Mengen: 1 L	
IATA:	Cargo:	Hochstmenge 30 L	Angaben zur Verpackung 855
	Pass.:	Hochstmenge 1 L	Angaben zur Verpackung 851
			Special provision: -

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt
Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75 SCHWEFELSAEURE Reg. Nr.: 01- 2119458838-20- XXXX

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe

Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 unterliegt. Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit Meldepflichten gemäß Artikel 9 unterliegt.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 14 / 16

Alle verdächtigen Transaktionen sowie signifikante Verschwindenlassen und Diebstähle müssen der zuständigen nationalen Kontaktstelle gemeldet werden.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausführnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

SCHWEFELSAEURE

Gemäß Artikel 14 reg. ce 1907/2006, wurde eine Bewertung für die chemische Sicherheit der Substanz gemacht.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Skin Corr. 1A Ätzt auf die Haut, Gefahrenkategorie 1A

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 15 / 16

ERKLÄRUNG: -

ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter

- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service

- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration

- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

- CLP: EG-Verordnung 1272/2008

- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

- EmS: Emergency Schedule

- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen

Luftbeförderungsverbandes

- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung -

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

- IMO: International Maritime Organization

- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

- LC50: Tödliche Konzentration 50%

- LD50: Tödliche Dosis 50%

- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad

- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH - PEC: voraussehbare

Umweltkonzentration

- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau

- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration

- REACH: EG-Verordnung 1907/2006

- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

- TLV: Schwellengrenzwert

- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden. -

TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze

- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

- VOC: flüchtige organische Verbindung

- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830
Ersetzt die überarbeitete Fassung 11 (gedruckt am 24.4.2019)

Durchsicht Nr. 12 v.23.03.2021

Druck: 28.06.2021

TURBO-ABFLUSSROHRREINIGER

Seite 16 / 16

12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 - The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer: die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 07 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15